

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Baudenkmalen und sonstigen erhaltenswerten Gebäuden in der Stadt Gifhorn (Fassadenzuschuss-Richtlinien)

1. Verwendungszweck

- 1.1 Zur Erhaltung oder Erneuerung von Baudenkmalen und sonstigen erhaltenswerten Gebäuden im Geltungsbereich der örtlichen Gestaltungssatzung für die Innenstadt sowie für die Grundstücke auf beiden Seiten der Celler Straße, von Haus-Nummer 18 A bzw. 25 bis zur „Hügelstraße“, gewährt die Stadt Gifhorn Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Zuschüsse können auch gewährt werden im Fall der Neuerstellung, wenn sich das neue Gebäude in die historische Bebauung einfügt (Ensemblebildung).
- 1.3 Punkt 1.2 gilt analog auch für die Erneuerung von Fassaden.
- 1.4 Über die Frage, ob die Voraussetzungen zu Ziffern 1.1 bis 1.3 gegeben sind, entscheidet die Stadt.
- 1.5 Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Höhe der Förderung

- 2.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt im Regelfall bis zu 33 1/3 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 20.000,- EUR.
- 2.2 Im Einzelfall können bei Vorhaben, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, höhere Zuschüsse gewährt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden insbesondere die aufwendige Erneuerung und Sanierung von Fassaden, Außenwänden, Sprossenfenstern und Dächern von Gebäuden an Straßenfronten und soweit sie von allgemein zugänglichen Innenhöfen aus sichtbar sind.
- 3.2 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt unter der Auflage, dass der Empfänger der Stadt ein Mitspracherecht bei der Ausführung der Maßnahmen einräumt. Die Stadt ist berechtigt, andere Fachbehörden zu beteiligen. Die Stadt behält sich vor, die Bewilligung der Zuschüsse im Einzelfall von weiteren Auflagen abhängig zu machen.
- 3.3 Die Empfänger von Zuschüssen haben sich zu verpflichten, wesentliche Veränderungen an den mit Stadtmitteln geförderten Baudenkmalen und sonstigen erhaltenswerten Gebäuden innerhalb der folgenden 10 Jahre nur im Einvernehmen mit der Stadt Gifhorn

vorzunehmen. Für den Fall, dass hiergegen verstoßen wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge sind bei der Stadt Gifhorn vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Gegebenenfalls die erforderliche denkmalpflegerische Genehmigung bzw. Baugenehmigung
- b) Sollte keine Genehmigung erforderlich sein, eine Beschreibung mit beurteilungsfähigen Entwurfsunterlagen (Pläne / Fotos), aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahme ersichtlich ist
- c) In der Regel mindestens 2 Kostenvoranschläge von Fachfirmen oder ein Kostenvoranschlag von einer Entwurfsverfasserin / einem Entwurfsverfasser, der die Voraussetzungen nach § 58 Niedersächsische Bauordnung erfüllt
- d) Eine Erklärung des Antragstellers, durch die er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.

- 4.2 Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn nach Anhörung des Ausschusses für Planung und Umwelt.

- 4.3 Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn möglich.

- 4.4 Die Durchführung der Maßnahme darf von dem Entwurf nicht abweichen.

- 4.5 Die Auszahlung des Zuschusses wird nach Fertigstellung und Besichtigung der geförderten Maßnahme vorgenommen..

- 4.6 Die entstandenen Kosten sind durch Rechnungen und Aufmäße (im Original) in 2facher Ausfertigung nachzuweisen.

- 4.7 Der Zuschuss verfällt, wenn die Rechnungen nicht spätestens 1 Jahr nach Bewilligung bei der Stadt vorgelegt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag diese Frist um 1 Jahr verlängert werden.

Gifhorn, den 09.08.2004

STADT GIFHORN



Birthe
Bürgermeister



Jans
Stadtdirektor